

der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 27

31. Januar 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 238/74 des Rates vom 21. Januar 1974 zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 239/74 der Kommission vom 30. Januar 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 5
- Verordnung (EWG) Nr. 240/74 der Kommission vom 30. Januar 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 7
- Verordnung (EWG) Nr. 241/74 der Kommission vom 30. Januar 1974 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 9
- Verordnung (EWG) Nr. 242/74 der Kommission vom 30. Januar 1974 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker 11
- Verordnung (EWG) Nr. 243/74 der Kommission vom 30. Januar 1974 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse 12
- Verordnung (EWG) Nr. 244/74 der Kommission vom 21. Januar 1974 zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 13
- Verordnung (EWG) Nr. 245/74 der Kommission vom 29. Januar 1974 zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 15
- Verordnung (EWG) Nr. 246/74 der Kommission vom 29. Januar 1974 zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren 20

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 247/74 der Kommission vom 30. Januar 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen . . .	23
Verordnung (EWG) Nr. 248/74 der Kommission vom 28. Januar 1974 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 249/74 der Kommission vom 30. Januar 1974 zur Aussetzung der periodischen Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker	31
Verordnung (EWG) Nr. 250/74 der Kommission vom 30. Januar 1974 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Zitronen mit Ursprung in Tunesien	32

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

74/49/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 1974 zur Festsetzung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch zu verringern sind	34
--	----

74/50/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 1974, die zum 25. Januar 1974 im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3281/73 hinterlegten Angebote nicht zu berücksichtigen	37
---	----

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)	38
--	----

Offene Verfahren	40
----------------------------	----

Nicht offene Verfahren	45
----------------------------------	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 238/74 DES RATES

vom 21. Januar 1974

zur Ausdehnung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 109/70 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern auf weitere Einfuhren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 109/70 des Rates vom 19. Dezember 1969 zur Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für eine gewisse Anzahl von Waren sind von allen Mitgliedstaaten die mengenmäßigen Beschränkungen gegenüber bestimmten Staatshandelsländern abgebaut.

Es besteht nicht die Gefahr, daß die Ausdehnung des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 auf die Einfuhr dieser Waren aus diesen Ländern eine Lage hervorrufen könnte, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Sinne des Titels IV der genannten Verordnung rechtfertigen würde.

Dementsprechend kann der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 auf die betreffenden Einfuhren ausgedehnt werden.

Der genannte Anhang wurde mehrmals geändert. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, die Kommission zu ermächtigen, den Anhang auf den neuesten Stand zu bringen und für seine Veröffentlichung zu sorgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 wird auf die Einfuhr der im Anhang zur vorliegenden Verordnung bezeichneten Waren aus den mit einem „X“ bezeichneten Drittländern ausgedehnt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 19 vom 26. 1. 1970, S. 1.

Artikel 2

Die Kommission wird ermächtigt, den Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 109/70 in seiner jetzigen Fassung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Vorbehaltlich der von der Gemeinschaft zu schließenden Abkommen kann Irland bis zum 30. Juni 1977 mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen gegenüber Bulgarien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und der UdSSR für die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse beibehalten :

ex 59.12 Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen ; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen :

— bedruckte, bemalte oder geprägte Gewebe (ausgenommen Gewirke),

— Leinenbänder mit einer Breite von höchstens 2" und zwei echten Webekanten,

— Gewirke,

— andere Gewebe.

Spätestens ab 1. Januar 1975 wird diese Frist jedoch bei jährlichen Konsultationen zwischen der Kommission und Irland geprüft und, falls möglich, verkürzt, wobei insbesondere die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den Hauptlieferländern für die betreffenden Erzeugnisse berücksichtigt werden.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE

	Forkortelser	Abkürzungen	Abbreviations	Abréviations	Abbreviazioni	Afkortingen
BG =	Bulgarien	Bulgarien	Bulgaria	Bulgarie	Bulgaria	Bulgarije
H =	Ungarn	Ungarn	Hungary	Hongrie	Ungheria	Hongarije
PL =	Polen	Polen	Poland	Pologne	Polonia	Polen
R =	Rumænien	Rumänien	Romania	Roumanie	Romania	Roemenië
CS =	Tjekkoslavakiet	Tschecho-slowakei	Czechoslovakia	Tchécoslovaquie	Cecoslovacchia	Tsjecho-slowakije
SU =	Sovjetunionen	UdSSR	USSR	URSS	USSR	U.S.S.R.
AL =	Albanien	Albanien	Albania	Albanie	Albania	Albanië
RPC =	Folkerepublikken Kina	Volksrepublik China	People's Republic of China	République populaire de Chine	Repubblica popolare cinese	Volksrepublik China
VN =	Nordvietnam	Nordvietnam	North Vietnam	Viet-nam du Nord	Vietnam del Nord	Noord-Vietnam
COR =	Nordkorea	Nordkorea	North Korea	Corée du Nord	Corea del Nord	Noord-Korea
MO =	Den mongolske Folkerepublik	Mongolei	Mongolia	Mongolie	Mongolia	Mongolië

Varebetegnelse — Pos. i FTT —												
Warenbezeichnung — Nr. des GZT —												
Description of product — CCT heading No —												
Désignation des produits — n° du TDC —	BG	H	PL	R	CS	SU	AL	RPC	VN	COR	MO	
Designazione dei prodotti — N. della TDC —												
Opgave van de produkten — Nr. G.D.T. —												
06.04	X	X	X	X	X	X	X	X				
07.05	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
12.03 A	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
B	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
C	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
D							X	X	X	X	X	
E							X	X	X	X	X	
12.06	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
13.03 A II	X	X	X	X	X	X						
V	X	X	X	X	X	X						
16.02 B III b) 2 aa)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	
18.03	X	X	X	X	X	X	X	X				
18.04	X	X	X	X	X	X	X	X				
18.05	X	X	X	X	X	X	X	X				
19.04	X	X	X	X	X	X	X	X				
21.07 D II	X	X	X	X	X	X	X	X				
E	X	X	X	X	X	X	X	X				
27.03 A	X	X	X	X	X	X						

Varebetegnelse — Pos. i FTT —											
Warenbezeichnung — Nr. des GZT —											
Description of product — CCT heading No —	BG	H	PL	R	CS	SU	AL	RPC	VN	COR	MO
Désignation des produits — n° du TDC —											
Designazione dei prodotti — N. della TDC —											
Opgave van de produkten — Nr. G.D.T. —											
28.29	X	X	X	X	X	X	X	X			
29.04 A III b)	X	X	X	X	X	X	X	X			
29.13 A II	X	X	X	X	X	X	X	X			
29.26 B II b)	X	X	X	X	X	X	X	X			
39.02 C XIV	X	X	X	X	X	X	X	X			
40.03	X	X	X	X	X	X	X	X			
41.03 B II	X	X	X	X	X	X	X	X			
42.05	X	X	X	X	X	X	X	X			
53.06 A	X	X	X	X	X	X					
57.03	X	X	X	X	X	X	X		X		
58.01 A	X	X	X	X	X	X					
58.03	X	X	X	X	X	X					
67.04	X	X	X	X	X	X					
69.05 A	X	X	X	X	X	X					
70.03	X	X	X	X	X	X	X		X		
70.12 A	X	X	X	X	X	X					
70.19 A I b)	X	X	X	X	X	X					
III b)	X	X	X	X	X	X					
C	X	X	X	X	X	X					
71.12 A	X	X	X	X	X	X					
71.13 A	X	X	X	X	X	X					
71.14 A	X	X	X	X	X	X					
73.07 A II	X	X	X	X	X	X					
C	X	X	X	X	X	X					
73.29	X	X	X	X	X	X	X		X		X
74.10	X	X	X	X	X	X	X		X		X
76.16 B	X	X	X	X	X	X	X		X		X
78.01 A II	X	X	X	X	X	X					
82.05 C	X	X	X	X	X	X	X		X		X
85.26 A	X	X	X	X	X	X	X		X		X
89.02 B	X	X	X	X	X	X	X		X		X
92.13 D	X	X	X	X	X	X	X		X		X
98.01 B	X	X	X	X	X	X	X		X		X

VERORDNUNG (EWG) Nr. 239/74 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1974

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2076/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1974 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0
10.01 B	Hartweizen	0 ⁽¹⁾ (⁴)
10.02	Roggen	0 ⁽⁵⁾
10.03	Gerste	0
10.04	Hafer	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0 ⁽²⁾ (³)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0
10.07 C	Sorghum	0
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁴⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0
11.01 B	Mehl von Roggen	0
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	0
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	0

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(²) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(³) Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁴) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

(⁵) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 240/74 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1974

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/73⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 212 vom 1. 8. 1973, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1974 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3148/73 (ABl. Nr. L 321 vom 22. 11. 1973, S. 13), begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 1	1. Term. 2	2. Term. 3	3. Term. 4	4. Term. 5
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 241/74 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1974

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 181/74⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 21 vom 25. 1. 1974, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 30. Januar 1974 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		1	2	3	4	5	6	7
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn	—	—	—	—	—	—	—
10.01 B	Hartweizen	—	—	—	—	—	—	—
10.02	Roggen	—	—	—	—	—	—	—
10.03	Gerste	—	—	—	—	—	—	—
10.04	Hafer	—	—	—	—	—	—	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat	—	—	—	—	—	—	—
10.07 C	Sorghum	—	—	—	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 242/74 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1974

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE/100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	0
	II. Rohrzucker	0
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	0
	II. Rohrzucker	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 243/74 DER KOMMISSION
vom 30. Januar 1974
über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 1739/73⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfung zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1739/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse wird wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 32.

ANHANG

<i>(RE/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 244/74 DER KOMMISSION

vom 21. Januar 1974

zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte⁽²⁾ im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 fünfter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung Nr. 122/67/EWG aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festsetzung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die im unverarbeiteten Zustand ausgeführt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Januar 1974

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den erwähnten Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/EWG, die in Form von im Anhang der Verordnung Nr. 122/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 245/74 DER KOMMISSION
vom 29. Januar 1974

zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 sechster Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG kann der Unterschied zwischen den Preisen oder Notierungen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirt-

schaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;

- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Für Weißzucker oder Rohzucker wird unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 765/68 des Rates vom 18. Juni 1968 betreffend allgemeine Regeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2723/71⁽⁵⁾, genannten Bedingungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewährt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG, die in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1974 zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze für Zucker und Melasse, die in Form von im Anhang zu der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Waren ausgeführt werden

LISTE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : C. mehrwertige Alkohole : II. Mannit III. Sorbit : a) in wäßriger Lösung : 2. anderer : — aus Saccharose gewonnen b) anderer : 2. anderer : — aus Saccharose gewonnen
29.10	Acetale und Halbacetale, auch mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : ex B. andere : — Methylglukoside
29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : ex A. gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren : — Mannitester und Sorbitester ex B. ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren : — Mannitester und Sorbitester
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion : ex VIII. andere : — Glucarsäure, Glykolsäure, Zuckersäure, Isozuckersäure, Heptazuckersäure, ihre Salze und Ester

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.35	Heterocyclische Verbindungen, einschließlich Nucleinsäuren : ex Q. andere : — anhydrische Mannit- und Sorbitverbindungen, ausgenommen Maltol und Isomaltol
29.43	Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Glukose und Laktose ; Äther und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Tarifnummern 29.39, 29.41 und 29.42 : ex B. andere : — Sorbose, ihre Salze und Ester
38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen ; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen : Q. Kernbindemittel für Gießereien auf der Grundlage von Kunstharzen ex T. andere : — Erzeugnisse des Krackens von Sorbit

<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker : — Rohzucker : — Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet : — Melassen, auch entfärbt : —
--	--

LISTE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.16	Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate : A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion : IV. Zitronensäure, ihre Salze und Ester

<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker : — Rohzucker : — Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet : — Melassen, auch entfärbt : —
--	--

LISTE III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
29.15	<p>Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate :</p> <p>A. acyclische mehrbasische Carbonsäuren :</p> <p>ex V. andere :</p> <p>— Itaconsäure, ihre Salze und Ester</p>
29.16	<p>Carbonsäuren mit Alkohol-, Phenol-, Aldehyd- oder Ketonfunktion und andere Carbonsäuren mit einfachen oder komplexen Sauerstofffunktionen ; ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Persäuren ; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate :</p> <p>A. Carbonsäuren mit Alkoholfunktion :</p> <p>I. Milchsäure, ihre Salze und Ester</p>
29.44	<p>Antibiotika :</p> <p>A. Penicilline</p>
<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker : —
	Rohzucker : —
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von mindestens 98 Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Trockenstoff, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet : —
	Melassen, auch entfärbt : —

LISTE IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt : B. Kaugummi C. sogenannte „weiße Schokolade“ D. andere
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen
19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao
21.06	Hefen, lebend oder nicht lebend ; zubereitete künstliche Backtrieb- mittel : A. Hefen, lebend : II. Backhefen
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbe- griffen
22.02	Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Ge- müsesäfte der Tarifnummer 20.07
22.06	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
22.09	Sprit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 80°, un- vergällt ; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke ; zu- sammengesetzte alkoholische Zubereitungen zum Herstellen von Getränken : C. alkoholische Getränke : V. andere

<i>Erstattungssätze in RE/100 kg :</i>	Weißzucker : —
	Rohzucker : —
	Sirupe aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr mit einem Saccharosegehalt von min- destens 98 Gewichtshundertteilen, be- zogen auf den Trockenstoff, einschließ- lich Invertzucker, als Saccharose berech- net : — × $\frac{S^{(1)}}{100}$
	100
	Melassen, auch entfärbt : —
	Jedoch wird der Erstattungssatz für Zucker, der in Form von nachfolgenden Waren ausgeführt wird, die im Anhang der Verordnung 1009/67/EWG aufgeführt sind, festgesetzt wie folgt :
	18.06 D. anders : —
	21.07 F. anders : —

⁽¹⁾ „S“ drückt den Gehalt an Saccharose, einschließlich Invertzucker, als Saccharose berechnet, von 100 kg Sirupen aus.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 246/74 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1974

zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte⁽²⁾ im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽³⁾, im nachfolgenden kurz „Akte“ genannt, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c) und e) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksichtigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der Verarbeitungsindustrien mit den betreffenden Grunderzeugnissen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Weltmarktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedingungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschaftserzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse auf Grund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die „Akte“, festgelegt sind. Die dieser Definition entsprechende Magermilch wird auf Grund von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 dem Milchpulver gleichgestellt, das der Definition des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 2 im Anhang I

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 6.

der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1354/73⁽²⁾, entspricht. Für dieses Erzeugnis ist ein Erstattungssatz festzulegen.

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 756/70 der Kommission vom 24. April 1970 über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2940/73⁽⁴⁾, setzt die Beihilfen für 100 kg zu Kasein und Kaseinaten verarbeitete Magermilch je nach Art fest.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972⁽⁵⁾ über die Zurverfügungstellung von Butter zu ermäßigtem Preis für bestimmte Verarbeitungsbetriebe der Gemeinschaft, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2248/73⁽⁶⁾, gestattet die Belieferung der Betriebe, die Waren der Tarifnummer 19.08 oder der Tarifnummern 18.06 B und 21.07 C sowie Pulverzubereitungen für die Herstellung von Speiseeis, sog. „Ice-Mix“, der Tarifnummern ex 18.06 D und ex 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs herstellen, mit Butter zu ermäßigtem Preis im Rahmen eines ständigen Versteigerungsverfahrens.

Auf Grund von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission vom 14. Juli 1972

über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2904/73⁽⁸⁾, kann für die Butter, die in den in Artikel 19 dieser Verordnung genannten Erzeugnissen enthalten ist, keine Ausfuhrerstattung gewährt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 werden die ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 25. 4. 1970, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 301 vom 30. 10. 1973, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 298 vom 26. 10. 1973, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Januar 1974 zur Festsetzung der ab 1. Februar 1974 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungssätze in RE/100 kg
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 2) : a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummer 35.01 des Gemeinsamen Zolltarifs b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 10,00
ex 04.02 A II	Milch, in Pulverform, im Sprühverfahren hergestellt, mit einem Fettgehalt von 26 Gewichtshundertteilen und einem Wassergehalt von weniger als 5 Gewichtshundertteilen (PG 3)	40,62
ex 04.02 A III	Kondensmilch, mit einem Fettgehalt von 7,5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 25 Gewichtshundertteilen (PG 4)	11,96
ex 04.03	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6) : a) bei Ausfuhr von Waren der Tarifnummern 19.08 oder 18.06 B und 21.07 C sowie von Pulverzubereitungen zur Herstellung von Speiseeis, sog. „Ice-Mix“, der Tarifnummern ex 18.06 D und ex 21.07 F des Gemeinsamen Zolltarifs, die unter den in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 genannten Bedingungen hergestellt wurden b) bei Ausfuhr anderer Waren	— 100,00

VERORDNUNG (EWG) Nr. 247/74 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1974

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft ⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 1443/73 ⁽⁴⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1443/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1973, S. 44.

ANHANG

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	A. Mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110	12,55
	b) andere	0120	10,55
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130	10,55
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140	13,56
	b) andere, mit einem Fettgehalt, von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150	9,55
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160	12,56
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	32,97
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	69,73
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	107,77
04.02	Milch und Rahm haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0500	3,39
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620	23,50
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0720	65,95
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820	67,95
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0920	82,82
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020	17,50
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1120	59,95
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220	61,95
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1320	76,82
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420	15,98
	2. andere	1520	21,57
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620	69,73
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720	107,77

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt ⁽²⁾ von :		
	1. mehr als 10 bis 11 Gewichtshundertteilen	1810	29,00
	2. mehr als 14,5 bis 15,5 Gewichtshundertteilen	1910	33,00
	3. mehr als 17 bis 18 Gewichtshundertteilen	2010	36,00
	4. mehr als 23 bis 24 Gewichtshundertteilen	2110	38,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	2220	per kg 0,1750 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2320	per kg 0,5995 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2420	per kg 0,7682 ⁽⁹⁾
	2. andere mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2520	per kg 0,1750 ⁽¹⁰⁾
bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2620	per kg 0,5995 ⁽¹⁰⁾	
cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2720	per kg 0,7682 ⁽¹⁰⁾	
II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :			
a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810	30,15	
b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2910	per kg 0,6973 ⁽¹⁰⁾	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3010	per kg 1,0777 ⁽¹⁰⁾	
04.03	Butter :		
	A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	3110	126,79
	B. andere	3210	154,68
04.04	Käse und Quark :		
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽²⁾ :		
	a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :		
	1. 151,68 RE (a) oder -mehr, jedoch weniger als 171,68 RE (a)	3314	15,00
	2. 171,68 RE (a) oder mehr	3413	102,21 ⁽¹¹⁾

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigenge- wicht von 171,68 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 199,68 RE (a)	3514	15,00
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 199,68 RE (a) oder mehr	3612	102,21 ⁽¹¹⁾
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigen- gewicht von 219,68 RE (a)	3712	102,21 ⁽¹¹⁾
	II. andere	3800	102,21
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt ⁽⁸⁾	3900	81,16 ⁽¹²⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	50,49
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmen- taler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) ver- wandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾ , mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 140 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse ⁽²⁾ von :		
	a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für die Gesamt- heit der Einzelportionen oder Scheiben	4111	30,00
	b) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger für $\frac{5}{6}$ der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	4211	31,00
	c) mehr als 48 bis 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	4311	35,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4410	84,96
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	4510	91,90
b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610	171,90	
E. andere :			
I. weder gerieben noch in Pulverform mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :			
a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4710	81,16	

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester	4810	77,43
	2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4922	85,78 ⁽¹³⁾
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5022	85,78 ⁽¹⁴⁾
	3. Kashkaval ⁽²⁾	5030	85,78 ⁽¹⁵⁾
	4. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegen- fell ⁽²⁾	5060	85,78 ⁽¹⁵⁾
	5. andere	5120	85,78
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5210	64,34
	2. andere	5250	165,78
II. andere			
a) gerieben oder in Pulverform	5310	81,16	
b) andere	5410	165,78	
17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :		
	A. Laktose und Laktosesirup :		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshun- dertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff ⁽¹⁶⁾)	5500	13,92 ⁽¹⁶⁾
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließ- lich Vanille- und Vanillinzucker) ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :		
	A. Laktose und Laktosesirup	5600	13,92
17.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5700	15,13
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800	19,15
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	17,75

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
23.07 (Fortsetzung)	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichts- hundertteilen : 1. 2. 3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	6000	14,25
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milch- erzeugnisse enthaltend	6100	19,15

Für die Fußnoten (1) bis (9) siehe die Fußnoten (1) bis (9) der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

(*) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 6,00 RE ;
- c) 0 RE.

(10) Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 0 RE.

(11) Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

(12) Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts beschränkt.

(13) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 53,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(14) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 73,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(15) Die Abschöpfung ist beschränkt auf 53,05 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

(16) Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung Nr. 189/66/EWG der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 17,68 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 248/74 DER KOMMISSION

vom 28. Januar 1974

über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2700/73⁽⁴⁾, ist die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver vorgesehen; das Welternährungsprogramm hat um die Lieferung von 2 302 Tonnen Magermilchpulver gebeten, die von der niederländischen Interventionsstelle bereitgestellt werden können; die Kosten für diese Lieferung müssen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1885/73 der Kommission vom 12. Juli 1973 über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver aus Beständen der Interventionsstellen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾, von der niederländischen Interventionsstelle ausgeschrieben werden.

Die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1885/73 erfordert jedoch einige Klarstellungen, insbesondere betreffend die Frist für die Einreichung der Angebote und die Lieferbedingungen für das Magermilchpulver.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1885/73 werden die Kosten für die fob-Lieferung von 2 302 Tonnen Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm ausgeschrieben, die bei der niederländischen Interventionsstelle abgeholt und in folgende Partien für die nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt werden :

a) Buenaventura / Kolumbien	535 t
Barranquilla / Kolumbien	11 t

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 279 vom 5. 10. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 192 vom 13. 7. 1973, S. 31.

b) Buenaventura / Kolumbien	500 t
c) Buenaventura / Kolumbien	500 t
d) Buenaventura / Kolumbien	300 t
Cartagena / Kolumbien	200 t
e) Salaverry / Peru	31 t
Galleo / Peru	140 t
Matarami / Peru	85 t.

Die Lieferung erfolgt fob Rotterdam.

Artikel 2

Die niederländische Interventionsstelle schreibt die Kosten für die fob-Lieferung aus.

Sie läßt auf der Verpackung in der englischen Sprache das Bestimmungsland, den Entladehafen sowie folgende Aufschrift in mindestens 1 cm großen Buchstaben anbringen :

„Skimmed-milk powder — World Food Programme Action — Gift of the European Economic Community“.

Sie stellt zusätzlich 2 % der leeren Säcke zur Verfügung, die mit denen übereinstimmen, die die Ware enthalten.

Artikel 3

Die fob-Lieferung erfolgt an einem von der Interventionsstelle festzusetzenden Datum nach dem 1. und vor dem 17. April 1974.

Artikel 4

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 26. Februar 1974, 12 Uhr, ab.

Artikel 5

Die niederländische Interventionsstelle gewährleistet in einer Frist von 60 Tagen nach jeder Übernahme durch das Welternährungsprogramm dieser Organisation die Zahlung eines Pauschalbetrags von 80 US-Dollar je Tonne geliefertes Magermilchpulver, die den Heranführungs- und Verteilungskosten entsprechen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 249/74 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1974

zur Aussetzung der periodischen Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/73 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 werden die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse alle zwei Wochen festgesetzt. Diese Festsetzung kann jedoch ausgesetzt werden, wenn festgestellt wird, daß in der Gemeinschaft keine Zuckerüberschüsse vorhanden sind, die auf der Grundlage der Weltmarktpreise auszuführen

sind. Aus den Schätzungen über die gegenwärtig für die Versorgung des Binnenmarktes der Gemeinschaft verfügbaren Mengen geht hervor, daß diese Bedingung erfüllt ist. Es ist daher angebracht, die periodische Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für die betreffenden Erzeugnisse für unbestimmte Zeit auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die periodische Festsetzung der Ausfuhrerstattung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 250/74 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 1974

zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Zitronen mit Ursprung in Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1472/69 des Rates vom 23. Juli 1969 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Tunesien⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2366/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 4 von Anhang 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sind Zollsenkungen für Einfuhren bestimmter Zitrusfrüchte mit Ursprung in Tunesien in die Gemeinschaft vorgesehen. Während der Geltungsdauer der Referenzpreise hängt diese Senkung von der Einhaltung eines bestimmten Preises auf dem Binnenmarkt ab. Die Durchführungsbestimmungen für diese Regelung enthält die Verordnung (EWG) Nr. 1472/69. Diese Durchführungsbestimmungen verweisen zu bestimmten Punkten auf die Vorschriften der Verordnung Nr. 23, die in die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/72⁽⁴⁾, übernommen worden sind. In diesem Fall ist die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gemäß der Übereinstimmungstabelle in ihrem Anhang IV zu berücksichtigen.

Laut Verordnung (EWG) Nr. 1472/69 ist bei der Einfuhr eines der in Artikel 1 dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden, wenn die Notierungen für das betreffende Erzeugnis, gegebenenfalls umgerechnet auf die Klasse I, gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, die auf der Stufe Importeur/Großhändler auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellt oder auf diese Stufe umgerechnet worden sind, mit dem Anpassungskoeffizienten multipliziert und um die Beförderungskosten und die Eingangsabgaben außer Zöllen verringert wurden, auf den repräsentativen Märkten mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter dem geltenden Referenzpreis bleiben, welchem

die Auswirkungen des Gemeinsamen Zolltarifs sowie ein Pauschalbetrag von 1,20 Rechnungseinheiten je 100 kg zugeschlagen werden.

Anpassungskoeffizienten, Beförderungskosten und Eingangsabgaben außer Zöllen sind die für die Berechnung der Einfuhrpreise in der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen. Die Berechnung der Eingangsabgaben außer Zöllen wird für einige Fälle in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1472/69 bestimmt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die innerhalb der Gemeinschaft festgestellten Notierungen für eingeführte Zitronen mit Ursprung in Tunesien führt zu der Feststellung, daß die Voraussetzungen des Artikels 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1472/69 erfüllt sind. Folglich ist auf diese Erzeugnisse der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. Februar 1974 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf Zitronen (Tarifnummer ex 08.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Tunesien bei der Einfuhr in die Gemeinschaft angewendet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 8. 8. 1969, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 257 vom 26. 11. 1970, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1974

zur Festsetzung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch zu verringern sind

(74/49/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3450/73⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 über Durchführungsbestimmungen für die Währungsausgleichsbeträge⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 214/74⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 218/74 der Kommission vom 25. Januar 1974⁽⁵⁾ sind die ab 28. Januar 1974 anwendbaren Währungsausgleichsbeträge festgesetzt.

Diese Ausgleichsbeträge werden ohne Berücksichtigung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG)

Nr. 974/71 festgesetzt, dem zufolge im innergemeinschaftlichen Handel und im Handel mit Drittländern die Ausgleichsbeträge, die auf Grund einer niedrigeren Bewertung der betreffenden Währung anwendbar sind, nicht höher sein dürfen als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern.

Zur Einhaltung dieser Regel ist in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 vorgesehen, daß die Kommission für die Anwendung von Artikel 4a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 auf Rindfleisch die Beträge mitteilt, um die die Währungsausgleichsbeträge zu verringern sind. Die nach dieser Regel festgesetzten Beträge werden regelmäßig geändert, wenn dies auf Grund der Entwicklung der Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern erforderlich ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1695/73 des Rates vom 25. Juni 1973⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1824/73⁽⁷⁾, hat festgestellt, inwieweit die für Rindfleisch anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge wegen der niedrigeren Bewertung einer Währung höher sein können als die Belastung bei der Einfuhr aus Drittländern.

Um ein normales Funktionieren dieser Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 22. 12. 1973, S. 25.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 26. 1. 1974, S. 53.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 24 vom 28. 1. 1974, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 173 vom 28. 6. 1973, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 185 vom 7. 7. 1973, S. 1.

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt ;

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Wenn für bestimmte Erzeugnisse vom Währungsausgleichsbetrag im Vereinigten Königreich ein höherer Betrag abzuziehen ist als in Irland, wird der für das Vereinigte Königreich festgesetzte abzuziehende Betrag gemäß Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 auch für Irland angewendet.

Die Anwendung dieser Kriterien führt zur Festsetzung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge zu verringern sind, auf die im Anhang genannte Höhe —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beträge, um die die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 218/74 aufgeführten Währungsausgleichsbeträge gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1463/73 mit Wirkung ab 28. Januar 1974 verringert werden müssen, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Januar 1974

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Von Währungsausgleichsbeträgen abzuziehende Beträge

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Vereinigtes Königreich (£/100 kg)	Irland (£/100 kg)	Italien (Lit./100 kg)	Frankrijk (ffrs/100 kg)
	— Lebendgewicht —			
ex 01.02 A II a) ⁽¹⁾	0	0	0	0
ex 01.02 A II a) ⁽²⁾	2,467	2,467	0	0
ex 01.02 A II b) ⁽³⁾	0	0	0	0
ex 01.02 A II b) ⁽⁴⁾	2,272	2,272	0	0
	— Reingewicht —			
02.01 A II a) 1 aa) 11	2,682	2,682	0	0
02.01 A II a) 1 aa) 22	1,950	1,950	0	0
02.01 A II a) 1 aa) 33	3,414	3,414	0	0
02.01 A II a) 1 bb) 11	3,249	3,249	0	0
02.01 A II a) 1 bb) 22	2,501	2,501	0	0
02.01 A II a) 1 bb) 33	3,997	3,997	0	0
02.01 A II a) 1 cc) 11	3,249	3,249	0	0
02.01 A II a) 1 cc) 22	0,974	0,974	0	0
02.01 A II a) 2 aa)	2,410	2,410	0	0
02.01 A II a) 2 bb)	1,830	1,830	0	0
02.01 A II a) 2 cc)	3,135	3,135	0	0
02.01 A II a) 2 dd) 11	2,410	2,410	0	0
02.01 A II a) 2 dd) 22 aaa)	0,550	0,550	0	0
02.01 A II a) 2 dd) 22 bbb) ⁽⁵⁾	0,550	0,550	0	0
02.01 A II a) 2 dd) 22 ccc)	0,550	0,550	0	0
02.06 C I a) 1	2,672	2,672	0	0
02.06 C I a) 2	0	0	0	0

⁽¹⁾ Kälber, mit einem Gewicht unter 80 kg, die für die Mast bestimmt sind.

⁽²⁾ Andere als die unter ⁽¹⁾ genannten. Die Zulassung dieser Unterteilung wird von den Bedingungen abhängig gemacht, die die zuständigen Stellen bestimmen.

⁽³⁾ Junge männliche Rinder, mit einem Gewicht von 220 kg oder darüber und einem Gewicht von 300 kg oder weniger, die für die Mast bestimmt sind.

⁽⁴⁾ Andere als die unter ⁽³⁾ genannten. Die Zulassung dieser Unterteilung wird von den Bedingungen abhängig gemacht, die die zuständigen Stellen bestimmen.

⁽⁵⁾ Die Zulassung zu dieser Tarifstelle ist abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1974,

die zum 25. Januar 1974 im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3281/73 hinterlegten Angebote nicht zu berücksichtigen

(74/50/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973 über die Durchführungsbestimmungen für die Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung bei Getreide⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3281/73 der Kommission vom 5. Dezember 1973⁽⁶⁾ wurde eine Ausschreibung der Ausfuhrabschöpfung für Weichweizen eröffnet.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG, entweder eine Mindestausfuhrabschöpfung festzusetzen, wobei insbesondere den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr.

1968/73 genannten Kriterien Rechnung getragen wird, oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

Keines der hinterlegten Angebote ermöglicht es angesichts der derzeitigen Marktlage des betreffenden Getreides, eine Mindestabschöpfung entsprechend den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b) und d) der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 vorgesehenen Kriterien festzusetzen. Infolgedessen ist der Ausschreibung nicht Folge zu geben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zum 25. Januar 1974 im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3281/73 hinterlegten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Januar 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 40.

(4) ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.

(5) ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

(6) ABl. Nr. L 337 vom 6. 12. 1973, S. 17.

ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE**A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

B. Nicht offene Verfahren

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)⁽¹⁾:
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte:
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

⁽¹⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

1. Hôpital psychiatrique — 28800 Bonneval — Frankreich.
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Psychiatrische Klinik.
b) Einrichtung folgender allgemeiner Anlagen (1. Bauabschnitt):
Waschküche — Heizzentrale — Kunstbauten über den Loir — Küche (nur Rohbau).
c) Der Auftrag ist in 12 getrennt vergebene Fachlose unterteilt:
— Rohbau,
— Schieferfassadenverkleidung,
— Abdichtung — Dachreiter,
— Metallfenster- und Türenbau — Schlösser,
— Fertigtüren,
— Fliesenverkleidung,
— Schreinerarbeiten,
— Installationsarbeiten — Sanitäre Anlagen,
— Elektrische Anlagen — Starkstrom — Transformator — Verstärker und Außenbeleuchtung,
— Anstreicherarbeiten — Wandbekleidungen,
— Glaserarbeiten — Spiegel.
— Wegearbeiten — Verschiedene Versorgungsnetze.
Die Unternehmen haben die Möglichkeit, für mehrere getrennte Angebote zusätzlich ein gemeinsames Angebot einzureichen.
d)
4. Die Ausführungszeit für alle Fachlose ist festgesetzt auf 112 Wochen einschließlich 8 Wochen bezahltem Urlaub, gerechnet von der dem Rohbauunternehmen zugestellten Aufforderung zum Baubeginn.
5. a) Monsieur Dominique Maunoury, Architecte en chef du Département D.P.L.G., 4, rue des Vieux-Capucins, 28000 Chartes — Frankreich.
- b) 16. Februar 1974.
c) Gegen Nachnahme.
6. a) Dienstag, den 19. März 1974.
b) Monsieur le Directeur, Hôpital psychiatrique, 28800 Bonneval — Frankreich.
c) Französisch.
7. a) Unter Ausschluß der Öffentlichkeit.
b) Donnerstag, den 21. März 1974.
8. Sicherheitsleistungen sind nicht vorgesehen.
9. Überweisungen des Bauherrn auf das in dem Angebot angegebene Konto.
10. Unternehmenszusammenschlüsse sind nicht vorgesehen.
11. Die wirtschaftlichen und technischen Bedingungen, denen das Unternehmen zu genügen hat, sind in dem Cahier des prescriptions spéciales, Kapitel I, Artikel 1.4, angegeben.
12. 70 Tage.
13. — Qualifikation der Unternehmen,
— Fachliche Prüfung der Unterlagen,
— Steuerliche Stellung des Unternehmens nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Landes sowie Angemessenheit der Preise.
- 14.
15. Montag, den 21. Januar 1974.

Offenes Verfahren

1. Autobahnamt Baden-Württemberg — Neubauleitung Stuttgart — 7 Stuttgart-1, Bismarckstraße 64 (BRD).
 2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
 3. a) Im Zuge des Neubaus der Bundesautobahn A 23 Stuttgart — Singen (— Zürich), Streckenabschnitt Böblingen — Herrenberg, sind bei Gärtringen die Arbeiten des Erdloses 23/17 (mit Bauwerk 23/12) durchzuführen.
b) Art und Umfang der Leistungen :
Erdarbeiten ca. 1 100 000 m³,
Frostschuttschicht ca. 17 000 m³,
Entwässerungsleitungen ca. 19 000 m,
Sickerleitungen ca. 17 000 m,
Schottertragschichten i. M. 20 cm dick ca. 25 000 m²,
Bit. Tragschicht 5-6 cm dick ca. 30 000 m²,
Asphaltbinder 5 cm dick ca. 20 000 m²,
Asphaltbeton 2 — 3,5 cm dick ca. 26 500 m².
Vorgesehen für Bauwerk 23/12 ist ein in 4 Abschnitte unterteilter Stahlbetonrahmen mit kurzen Schrägflügeln. Erdüberschüttung ca. 8,50 m.
Lichte Weite, rechtwinklig 5,50 m
Lichte Höhe 2,30 m
Kreuzungswinkel 77°
c)
d)
 4. Baubeginn : Anfang Juni 1974.
Bauende : 30. November 1976.
 5. a) Neubauleitung Stuttgart, Zimmer 2 (Adresse wie Ziffer 1).
b) 1. März 1974.
c) Die Abgabe der Angebotsunterlagen erfolgt gegen eine Vergütung von 175 DM bei nachgewiesener Einzahlung an die Regierungskasse Stuttgart, Konto Nr. 3 beim PSchA Stuttgart mit dem Vermerk „Ausschreibung Neubauleitung Stuttgart Erdlos 23/17“.
- Bei Postzustellung im Inland erfolgt der Versand unfrei zu Lasten des Empfängers. Bei Zustellung nach außerhalb der Bundesrepublik erhöht sich der o. g. Betrag um 5 DM für Portokosten.
6. a) Freitag, 15. März 1974, 10 Uhr.
b) Autobahnamt Baden-Württemberg Neubauleitung Stuttgart, 7 Stuttgart — 1, Bismarckstraße 64.
c) In deutscher Sprache.
 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Freitag, den 15. März 1974, 10 Uhr, Adresse wie Ziffer 6. c).
 8. Für die vertragsmäßige Durchführung der Bauleistungen und für die Erfüllung der Gewährleistung ist eine Sicherheit von 3 % der bei der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Auftragssumme zu leisten.
Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
 9. Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
 - 10.
 - 11.
 12. Zuschlagsfrist : 22. Mai 1974.
 13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
 14. Im Falle der Abgabe eines günstigen Angebotes werden besondere Referenzen verlangt.
Baustellenbegehung : 15. Februar 1974.
 15. 21. Januar 1974.

Offenes Verfahren

1. Autobahnamt Baden-Württemberg — Neubauleitung Rottweil — 721 Rottweil, Königstraße 68 (BRD).
 - c) Deutsch.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A / VOB/A.
 7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) 2. Mai 1974, 11 Uhr.
3. a) Bundesautobahn Stuttgart — Singen (Zürich), A 23, Streckenabschnitt Rottweil—Trossingen, Eschachtalbrücke bei ca. BAB-Bau-km 94 + 500.
b) Herzustellen ist die Eschachtalbrücke einschl. sämtlicher Nebenarbeiten außer Dichtung und Belag im Fahrbahnbereich.
Stützweiten: 83 + 128 + 124 + 108 = 443 m.
Max. Höhe: ca. 90 m.
Breite zw. d. Gel.: 30,5 m.
Gründung: Beide Widerlager sowie Pfeiler B u. D: Flachgründung, Pfeiler C: Pfahlgründung.
Stützen: Zweizellige Hohl Pfeiler.
Unterbau: Stahlüberbau als Hohlkasten mit auskragender, orthotroper Fahrbahnplatte.
8. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen. Geforderte Sicherheit: 3 % der Auftragssumme.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Nachweis über die Ausführung von Bauleistungen in den letzten drei Geschäftsjahren, die mit der vorliegenden Ausschreibung vergleichbar sind.
4. Baubeginn: 28 Werktage nach Zuschlagserteilung.
Bauende: 15. Dezember 1976.
12. Bis 31. August 1974.
5. a) Autobahnamt Baden-Württemberg — Neubauleitung Rottweil — 721 Rottweil, Königstraße 68.
b) 30. April 1974.
c) Die Abgabe der Unterlagen erfolgt gegen eine Vergütung von 43 DM bei nachgewiesener Einzahlung an die Regierungskasse Stuttgart, PSchA Stuttgart, Konto Nr. 3, mit dem Vermerk: „Ausschreibung NBL Rottweil, BW 23/225.“ Bei schriftlicher Anforderung ist der Einzahlungsbeleg beizufügen.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
6. a) 2. Mai 1974, 11 Uhr.
b) Autobahnamt Baden-Württemberg — Neubauleitung Rottweil — D 721 Rottweil, Königstraße 68.
14. Baustellenbegehung am 20. Februar 1974, 14 Uhr.
Treffpunkt: Gemeinde 7211 Zimmern o. R., Ortsteil Horgen, Schulhaus.
15. 22. Januar 1974.

Offenes Verfahren

1. Straßenbauamt Amberg, 845 Amberg, Schloßgraben 1 (BRD).
 - b) Wie Ziffer 1.
 - c) Deutsch.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) Gemarkung Michelfeld — Zogenreuth, Landkreis Amberg-Sulzbach.
 - b) Verlegung der B 470 von Auerbach bis Altenzirken-dorf.
Die Arbeiten umfassen rund :
60 000 qm Wurzelstöcke roden,
40 000 cbm Mutterbodenarbeiten,
200 000 qm Begrünungsarbeiten (Ansaat),
16 000 cbm Bodenabtrag 2.23 — 2.27,
100 000 cbm Bodenabtrag 2.28,
50 000 cbm Frostschutz,
80 000 qm bit. Tragschicht,
78 000 qm Binder- und Deckschicht.
 - c) Das Bauvorhaben wird geschlossen an einen Bieter vergeben.
 - d)
4. Die Bauarbeiten sind bis zum 30. November 1976 zu beenden.
5. a) Wie Ziffer 1.
b) Ab Mittwoch, 30. Januar 1974.
c) Die Ausschreibungsunterlagen können beim Straßenbauamt Amberg gegen Einzahlung von 100 DM auf das Konto Nr. 80 030 bei der Bayer. Vereinsbank „S“ Amberg oder in bar bezogen werden. Der Betrag für die Verdingungsunterlagen wird nicht zurückerstattet.
6. a) Die Angebote sind mit der Anschrift „B 470 ; Verlegung bei Auerbach“ bis Donnerstag, 12. März 1974, um 10 Uhr portofrei einzureichen.
 - b) Wie Ziffer 1.
 - c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.
b) Angebotseröffnung am Dienstag, 12. März 1974, um 10 Uhr, beim Straßenbauamt Amberg, Zimmer 3.
8. Ausführungsbürgschaft : 5 % der Auftragssumme.
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in der Bundesrepublik zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der „Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B)“ in der Fassung vom Oktober 1973.
- 10.
11. Die Vergabe erfolgt nur an fachkundige und leistungsfähige Einzelunternehmen oder Arbeitsgemeinschaften. Der Nachweis hierüber ist im Bedarfsfall vor der Auftragserteilung zu erbringen.
12. Der Bieter ist an sein Angebot bis zum 16. April 1974 gebunden.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 22. Januar 1974.

Offenes Verfahren

1. Wegenfonds — Bestuur voor Electriciteit en Electromechanica, Wetstraat 155, Residence Palace, Vergaderzaal — Rubenskwartier, 1040 Brüssel (Tel. 02/33 96 70 — 36 89 00).
2. Öffentliche Ausschreibung.
3. a) Arbeiten auf dem gesamten Staatsgebiet Belgiens.
b) Installierung von öffentlichen Beleuchtungsanlagen an den Staatsstraßen.
c) Zulassung: Kategorie P, Klasse 7 (Arbeiten von 75 000 000 bis 150 000 000 bfrs) für die Lose 1.1, 3.1 und 3.2 sowie Klasse 6 (Arbeiten von 30 000 000 bis 75 000 000 bfrs) für das Los 1.2.
d)
4. Die Laufzeit des Vertrags beträgt 18 Monate.
Diese Laufzeit kann um höchstens 6 Monate verlängert werden.
5. a) Büro für den Verkauf und die Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen und sonstigen Dokumente betreffend die öffentlichen Ausschreibungen, Luxemburgstraat 49, 1040 Brüssel (Tel. 02/13 14 47 — Postscheck-Konto 9455).
Die Dokumente liegen zur Einsichtnahme bei der unter Punkt 1 genannten Stelle aus, die auch weitere Auskünfte erteilt.
b) 28. Februar 1974.
c) Verdingungsunterlagen Nr. Y10/73 I 258 (Preis: 660 bfrs),
Einschreibungsformular je Los: (Preis 20 bfrs),
29 Pläne: (Preis 1 450 bfrs); Übersendung nach Vorauszahlung.
6. a) 28. Februar 1974, 11 Uhr.
b) Anschrift s. Punkt 1.
c) Zweisprachig (französisch/niederländisch). Die Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigefügten Formulare ist obligatorisch.
7. Öffentlich.
b) 28. Februar 1974, 11 Uhr, 155 Wetstraat, 1040 Brüssel.
8. Los 1.1 3 950 000 bfrs,
Los 1.2 3 350 000 bfrs,
Los 3.1 4 650 000 bfrs,
Los 3.2 4 050 000 bfrs,
Los 1.0 900 000 bfrs,
Garantiefrist: 2 Jahre.
9. Lose 1.1, 1.2, 3.1 und 3.2 in einer Zahlung nach vollständiger Fertigstellung der Anlagen.
Los 1.0 in einer Zahlung, nach vollständig abgeschlossener Lieferung.
Vertraglich vorgesehene Gleitklausel für Löhne und Stoffe.
10. Auch befristete Bietergemeinschaften können Angebote einreichen.
11. Vgl. Bestimmungen unter Punkt 3c).
12. 75 Kalendertage, vom Datum der Öffnung der Angebote in öffentlicher Sitzung an gerechnet.
13. Der Auftrag kann an das niedrigste ordnungsgemäß eingereichte Angebot vergeben werden.
14. Da während der Angebotsfrist Berichtigungen vorgenommen werden können, werden die Bieter, die in den Mitgliedstaaten der EWG ansässig sind, gebeten, spätestens 10 Tage vor der Öffnung der Angebote bei der unter 1 genannten Dienststelle die Mitteilung etwa eingetretener Änderungen zu beantragen.
15. 23. Januar 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Hôpital psychiatrique — 28800 Bonneval — Frankreich.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Psychiatrische Klinik.
b) Einrichtung folgender allgemeiner Anlagen (erster Bauabschnitt): Waschküche — Heizzentrale — Kunstbauten über den Loir — Küche (nur Rohbau).
c) Der Auftrag ist in sieben getrennt vergebene Fachlose unterteilt:
 - Kunstbauten über den Loir,
 - Aufzüge,
 - Wasseraufbereitung,
 - Entlüftung Waschküche (Qualifikation 540 — 5 Sterne — G)
 - Heizung (Qualifikation 522 — 5 Sterne — G)
 - Brennvorrichtung — Strom — Regulierung — Heizkontrolle
 - Wäschereieinrichtung — Desinfektion.Die Unternehmen haben die Möglichkeit, für mehrere getrennte Angebote zusätzlich ein gemeinsames Angebot einzureichen.
Varianten zum Basisentwurf können vorgelegt werden.
- d)
4. Die Ausführungszeit für alle Fachlose ist festgesetzt auf 112 Wochen einschl. 8 Wochen bezahltem Urlaub, gerechnet von der dem Rohbauunternehmen zugestellten Aufforderung zum Baubeginn.
5. Unternehmenszusammenschlüsse sind nicht vorgesehen.
6. a) Mittwoch, den 13. Februar 1974.
b) Monsieur le Directeur, Hôpital psychiatrique, 28800 Bonneval — Frankreich.
c) Französisch.
7. Montag, den 18. Februar 1974.
8. — Nachweis der Rechtsfähigkeit, der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit.
— Erklärung gemäß dem Ministerialerlaß vom 17. Oktober 1973 (Amtsblatt vom 28. Oktober 1973).
— Nachweis, daß der Unternehmer in seinem Herkunftsland mit den Sozialversicherungsbeiträgen nicht im Rückstand ist.
— Nachweis der beruflichen Qualifikation.
9. — Qualifikation der Unternehmen.
— Fachliche Prüfung der Unterlagen.
— Steuerliche Stellung des Unternehmens nach den gesetzlichen Bestimmungen seines Landes sowie Angemessenheit der Preise.
10. Zusätzliche Angaben können im Büro des Bauherrn angefordert werden: Monsieur Dominique Maunoury, Architecte en chef du Département D.P.L.G., 4, rue des Vieux-Capucins, 28000 Chartres — Frankreich.
11. 21. Januar 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. London Borough of Harrow, P.O. Box 39, Civic Centre, Harrow, Middx., HA1 2XA, England.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Berridge Estate, Stufe II, Standort zwischen Methuen Close, Chandos Crescent und Handel Way, Edgware, Middx., England.
 - b) Bau von :
 - Sieben zweigeschossigen Häusern mit zwei Schlafzimmern,
 - vierzehn zweigeschossigen Häusern mit drei Schlafzimmern,
 - sechs dreigeschossigen Häusern mit vier Schlafzimmern,
 - einem dreigeschossigen Wohnblock mit neun Etagenwohnungen mit zwei Schlafzimmern und sechs Etagenwohnungen mit einem Schlafzimmer,
 - einem eingeschossigen Gebäude für eine Kindertagesstätte für fünfzig Kinder, zusammen mit Außenarbeiten, Straße und Kanalisation.
 - c) Der Auftrag wird nicht in Einzellose unterteilt; Hauptnachunternehmer werden jedoch benannt für :
 - die elektrischen Anlagen,
 - die Heizungsanlagen.
 - d) Konstruktionsentwürfe oder sonstige Pläne werden von dem Auftragnehmer nicht verlangt.
4. 18 Monate, gerechnet vom Datum der Baustellenübergabe.
5. Reicht ein Unternehmenszusammenschluß ein Angebot ein, so muß jeder Auftragnehmer eine juristische Person bzw. juristische Personen entsprechend den britischen Rechtsbestimmungen sein und gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Auftrags haften. Maßgeblich für die wesentlichen Bedingungen und spezifischen Rechtsnormen ist die Standard Form of Building Contract, Local Authorities Edition with Quantities 1963 (July 1973 Revision) (Standardformular für Bauverträge mit Gemeindebehörden, mit Mengenangaben, Ausgabe von 1963 mit Änderungen vom Juli 1973), das vom paritätischen Vergabeausschuß mit den entsprechenden Änderungen herausgegeben worden ist. Zusätzlich wird die Hinterlegung einer Bürgschaft in Höhe von 10 % der in den Vertragsunterlagen angegebenen Verdingungssumme verlangt. Es wird darauf hingewiesen, daß für die benannten Nachunternehmer eine Art Vereinbarung, und zwar zwischen dem Council als Arbeitgeber und dem Standardformular für Bauverträge, Ausgabe 1963, mit der Überschrift Employer/Sub-Contractor (1971) maßgeblich ist. Übersteigt der Nachunternehmervertrag den Betrag von 5 000 £, so ist darüber hinaus eine Bürgschaft in Höhe von 10 % der in den Vertragsunterlagen vorgesehenen Verdingungssumme zu leisten.
6. a) Donnerstag, 14. Februar 1974, 12 Uhr (Greenwich-Zeit).
 - b) Director of Development & Technical Services, P.O. Box 39, Civic Centre, Harrow, Middx., HA1 3XA, England.
 - c) Englisch.
7. 18. März 1974.
8. Die Auftragnehmer haben sämtliche in den Artikeln 25 und 26 der Richtlinie 71/305/EWG genannten Unterlagen sowie einen entsprechenden Nachweis über ihre Fähigkeit zur Durchführung des Auftrags vorzulegen.
9. Niedrigstes annehmbares Angebot nach vorherigem Teilnehmerwettbewerb nach Artikel 29 §§ 1 und 5 der Richtlinie 71/305/EWG.
- 10.
11. 22. Januar 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. The Board of Governors of the United Leeds Hospitals,
The General Infirmary, Great George Street, Leeds 1,
Vereinigtes Königreich.
 - c) Englisch.
2. Beschränkte Ausschreibung mit Leistungswettbewerb.
 7. 1. März 1974.
3. a) Clarendon Road, Leeds.
 - b) Installationsarbeiten für den ersten Bauabschnitt des Neuen Allgemeinen Krankenhauses, einschließlich Heizung, Klimaanlage, Lüftung, sanitäre Installationen, Toiletten, Wasser sowie Gas für allgemeine und medizinische Zwecke. Der Bau umfaßt eine Geburtshilfe-, gynäkologische und pädiatrische Abteilung mit Operationssälen, Röntgendiagnostik, Pathologie, Küchenbetrieb, Lagerräumen und einigen Lehrrichtungen. Breit angelegtes Gebäude, mit Klimaanlage, Fläche 48 000 m², fünf Geschosse, Stahlskelettbau mit Fertigbetondecken.
 - c) Für die Installationsarbeiten im Wert von etwa 2 250 000 £ wird ein Nachunternehmervertrag unter denselben Bedingungen wie für den Hauptvertrag abgeschlossen, der auf dem Standardformular für Bauverträge mit Gemeindebehörden, mit Leistungsverzeichnissen (Standard Form of Building Contract, Local Authorities Edition, with Quantities) beruht.
 - d)
4. Vom 1. Oktober 1974 bis 30. Juni 1978.
- 5.
6. a) 15. Februar 1974.
 - b) B. Philpott FIHVE, Building Design Partnership,
Vernon Street, Moor Lane, Preston, Lancashire PR1
3PQ, Vereinigtes Königreich.
 8. Es ist nachzuweisen, daß keiner der in der EWG-Richtlinie des Rates 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. August 1971), Artikel 23, Buchstaben a), b), c), d), e), f) und g) genannten Fälle auf den Bieter zutrifft.

Unternehmer müssen Angaben gemäß Art. 25 Buchstaben a), b) und c) und Art. 26 Buchstaben a), b) c), d) und e) der EWG-Richtlinie des Rates 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. August 1971) machen.
 9. Niedrigstes annehmbares Angebot.
 10. — Die Angebote werden in Anwesenheit von Mitgliedern des Board of Governors am Montag, dem 6. Mai 1974, unter Ausschluß der Öffentlichkeit geöffnet.

— Die Vergabebehörde beabsichtigt, mit dem erfolgreichen Bieter über weitere Bauabschnitte zu verhandeln.
 11. 23. Januar 1974.

Nicht offenes Verfahren

1. Northern Ireland Housing Executive, 1 College Square East, Belfast BT1 6BQ, Nordirland (Vereinigtes Königreich).
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) 2,62 ha Grosvenor Road Redevelopment Nr. 1A, Belfast, Nordirland.
b) Erstellung (in herkömmlicher Bauweise) von 27 dreistöckigen Häusern für 6 Personen und 87 dreistöckigen Wohnblocks mit Etagenwohnungen für zwei, drei und vier Personen, sowie ferner Außen- und Baugrunderschließungsarbeiten.
c) Der Auftrag wird nicht in einzelne Lose unterteilt; die Gesamtkosten des Auftrags betragen schätzungsweise 800 000 bis 850 000 £.
Arbeiten im geschätzten Werte von 11 000 £ werden an benannte Nachunternehmer für Fernsehrelais-Anlagen und Landschaftsgestaltung vergeben.
d)
4. 18 Monate, gerechnet vom Datum der Baustellenübergabe.
5. Maßgebend für die Vertragsbedingungen ist das von der Northern Ireland Housing Executive geänderte Joint Contracts Tribunal Standard Form of Building Contract
Local Authorities Edition with Quantities 1963 Edition (July 1973 revision) (Standardformular des Paritätischen Vergabeausschusses für Bauverträge mit Gemeindebehörden mit Mengenangaben, Ausgabe 1963 mit Änderungen vom Juli 1973).
6. a) 12. Februar 1974.
b) Northern Ireland Housing Executive, 1 College Square East, Belfast BT1 6BQ, Nordirland.
c) Englisch.
7. 7. März 1974.
8. Die Auftragnehmer müssen folgende Unterlagen vorlegen:
a) Nachweis über ihre finanzielle und wirtschaftliche Lage, gemäß Artikel 25 a), b) und c) (1)
b) Nachweise über ihre technischen Kenntnisse und Qualifikationen, gemäß Artikel 26 a), b), c) d) und e) (1).
9. Niedrigstes annehmbares Angebot auf Grund von Alternativangeboten ausgewählter Bieter.
- 10.
11. 22. Januar 1974.

(1) Richtlinie des Rates 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).